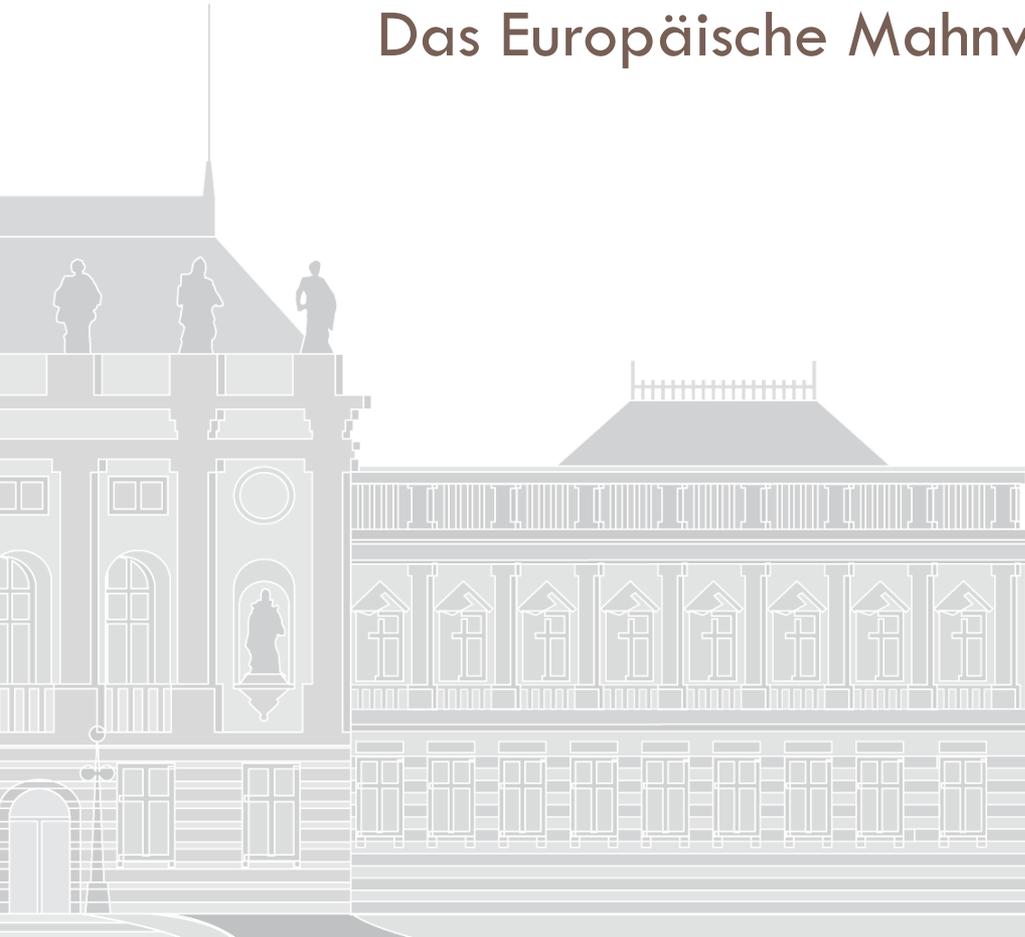


# Das Europäische Mahnverfahren



Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber  
Institut für Zivilverfahrensrecht und  
Insolvenzrecht

# Allgemeines

2

## I. Entstehungsgeschichte

Empfehlungen des Europarates vom 14.5.1981 und vom 28.2.1984 zur  
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung

Einführung von Bestimmungen für unbestrittene oder festgestellte Forderungen, um sicherzustellen, dass in diesen Verfahren eine endgültige Entscheidung rasch und ohne unnötige Formalitäten, Tagsatzungen oder Kosten erwirkt werden kann

Stormer-Entwurf

eigenes Mahnverfahren

Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (KOM[2002] 746 endg)

Vorschlag einer VO zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (KOM[2003] 173 endg)

Europäische Zahlungsaufforderung – Zahlungsmitteilung/Verteidigungsanzeige – Europäischer Zahlungsbefehl – Widerspruch

Abgeänderte Vorschläge vom 31.1.2005, vom 27.4.2005 und vom 25.10.2005 (5730/05 JUSTCIV 14 CODEC 45, 8450/05/05 JUSTCIC 76 und 15048/05 JUSTCIV 219)

Vorschlag der Kommission vom 7.2.2006 (KOM[2006] 57)

Verordnung (EG) Nr 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABI 2006 L 399, 1

## II. Rechtsgrundlage

### Art 61 lit c iVm Art 65 EGV (nunmehr Art 81 AEUV)

Art 61 EGV: „Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erläßt der Rat [...] Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65.“

Art 65 EGV: „Die Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Art 67 zu treffen sind, schließen ein [...] Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [und] Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.“

# Allgemeines

4

## III. Ziele

Art 1 Abs 1 EuMahnVO

„Diese Verordnung hat Folgendes zum Ziel:

- Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und Verringerung der Verfahrenskosten durch Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- Ermöglichung des freien Verkehrs Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten durch Festlegung von Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen.“

rasche, einfache und kostengünstige Durchsetzung von (voraussichtlich) unbestrittenen Forderungen

Entlastung der Justiz

partielle Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens – erste Schritte zur Einführung einer Europäischen ZPO

Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels

Vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung

## IV. Charakter

Fakultativer Charakter

Art 1 Abs 2 EuMahnVO: „Diese Verordnung stellt es dem Antragsteller frei, eine Forderung im Sinne von Artikel 4 im Wege eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder nach Gemeinschaftsrecht durchzusetzen.“

# Anwendungsbereich

## I. Sachlicher Anwendungsbereich (Art 2 EuMahnVO)

### Art 2 EuMahnVO

Diese Verordnung ist in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“).

# Anwendungsbereich

6

## I. Sachlicher Anwendungsbereich (Art 2 EuMahnVO)

### Begriff der Zivil- und Handelssache

- EuGH Rs 29/76, *LTU/Euro Control*,
- EuGH Rs C-172/91, *Sonntag/Waidmann*
- EuGH Rs C-551/15, *Pula Parking*

Unionsrechtlich-autonome Auslegung

Verfahren, in denen einander eine **Behörde** und eine **Privatperson** gegenüberstehen, können unter Art 1 Abs 1 EuGVVO fallen, wenn die Behörde auf der Ebene der **Gleichordnung** mit der **Privatperson** Verträge geschlossen hat

**Unabhängig von der Verfahrensart**

## Art 1 Abs 2 EuGVVO

Sie ist nicht anzuwenden auf

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- die Schiedsgerichtsbarkeit,
- Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

## Art 2 Abs 2 EuMahnVO

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

## Art 1 Abs 2 EuGVVO

Sie ist nicht anzuwenden auf

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- **die Schiedsgerichtsbarkeit,**
- Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

## Art 2 Abs 2 EuMahnVO

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

## Art 1 Abs 2 EuGVVO

Sie ist nicht anzuwenden auf

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- die Schiedsgerichtsbarkeit,
- Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

## Art 2 Abs 2 EuMahnVO

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- **Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.**

# Anwendungsbereich

10

Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen,

- soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind

oder

- diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an (unbeweglichen) Sachen ergeben.

# Anwendungsbereich

11

## II. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich (Art 2 EuMahnVO)

Alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks

Art 2 Abs 3 EuMahnVO

In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Eine der Parteien (Antragsteller oder Antragsgegner) muss Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben; Verfahren wird in einem Mitgliedstaat eingeleitet

# Anwendungsbereich

12

## III. Zeitlicher Anwendungsbereich (Art 33 EuMahnVO)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft, **dh 31.12.2006**.

Sie gilt ab dem **12. Dezember 2008** mit Ausnahme der Artikel 28, 29, 30 und 31, die ab dem 12. Juni 2008 gelten.

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

### Ursprüngliche Überlegung:

Öffnung auch für reine Binnensachverhalte

Art 65 EGV: „[...] Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit *grenzüberschreitenden Bezügen* [...]“

Schaffung eines opt-in- oder opt-out-Modells

Definition des grenzüberschreitenden Bezuges:

Wohnsitz der Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten

Wohnsitz einer Partei in einem anderen Mitgliedstaat als dem angerufenen Mitgliedstaat

Regelung in Art 3 EuMahnVO

Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.

# Anwendungsbereich

14

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

### Bestimmung Wohnsitz, Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt

- Wohnsitz (Art 62 EuGVVO): nach Recht des Staates, in dem sich Wohnsitz befinden soll
- Sitz (Art 63 EuGVVO): unionsrechtlich-autonome Auslegung; maßgebend ist satzungsmäßiger Sitz, Hauptverwaltung oder Niederlassung
- Gewöhnlicher Aufenthalt (iSd Haager Unterhaltsübereinkommens): dort, wo der Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person, dh ihr Daseinsmittelpunkt seit mindestens 6 Monaten liegt

# Anwendungsbereich

15

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

Beispiel für iSd Art 3 Abs 1 EuMahnVO ausreichenden Bezuges:

1. Antragsteller mit (Wohn-)Sitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ruft Gericht eines anderen Mitgliedstaates an
2. Antragsteller mit (Wohn-)Sitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt im Gerichtsstaat begehrt EuZB gegen Antragsgegner mit (Wohn-)Sitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat
3. Antragsteller mit (Wohn-)Sitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat begehrt EuZB in einem Mitgliedstaat; Antragsgegner hat seinen (Wohn-)Sitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat

# Anwendungsbereich

16

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

**Mangels** Vorliegens eines **grenzüberschreitenden Bezuges** ist die Verordnung **nicht anzuwenden**, wenn sich der (Wohn-)Sitz bzw gewöhnliche Aufenthalt

- aller Verfahrensparteien im Gerichtsstaat befindet,
- einer Partei im Gerichtsstaat, der anderen Partei in einem Drittstaat befindet,
- keiner der Parteien in einem Mitgliedstaat befindet.

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

EuGH 1.3.2005, Rs C-281 /02, *Owusu/Jackson*, ECLI:EU:C:2005:120

„Das [EuGVÜ] verwehrt einem Gericht eines Vertragsstaats, seine Zuständigkeit nach Artikel 2 dieses Übereinkommens mit der Begründung zu verneinen, dass ein Gericht eines Nichtvertragsstaats geeigneter ist, um über den betreffenden Rechtsstreit zu befinden, selbst wenn keine Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats in Betracht kommt oder **das Verfahren keine Anknüpfungspunkte zu einem anderen Vertragsstaat aufweist.**“

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

### Art 3 EuMahnVO

Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.

EuMahnVO keine Anwendung, Anwendung der EuGVVO denkbar:

- Wohnsitz aller Verfahrensparteien im Gerichtsstaat,
- Wohnsitz einer Partei im Gerichtsstaat, Wohnsitz der anderen Partei in einem Drittstaat,
- keiner der Parteien hat Wohnsitz in einem Mitgliedstaat.

# Anwendungsbereich

19

## IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)

### Streitgenossen

Keine ausdrückliche Regelung

### Lehre

Voraussetzungen liegen vor, wenn Voraussetzungen hinsichtlich eines Streitgenossen gegeben sind

**EuGH 11.4.2013, Rs 645/11, Land Berlin / Ellen Mirjam Sapir,  
ECLI:EU:C:2013:228**

„Art 6 Nr 1 [EuGVÜ] [nunmehr Art 8 Nr 1 EuGVVO] ist dahin auszulegen, dass er auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die im Rahmen einer gegen mehrere Beklagte, zu denen auch Personen mit Wohnsitz in der Union gehören, gerichteten Klage verklagt werden, nicht anwendbar ist.“

# Anwendungsbereich

20

## **IV. Grenzüberschreitende Rechtssache (Art 3 EuMahnVO)**

Maßgeblicher Zeitpunkt

Art 3 Abs 3 EuMahnVO

„Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nach dieser Verordnung eingereicht wird.“

# Anwendungsbereich

21

## **V. Prüfung des Anwendungsbereiches**

### **A. Wahrnehmung im Ursprungsstaat**

Prüfung des Anwendungsbereiches durch das angerufene Gericht vAw

Bei Nichtvorliegen des Anwendungsbereiches → Zurückweisung des Antrags  
nachträgliche Überprüfung nach Art 20 Abs 2 EuMahnVO (str)

### **B. Bindungswirkung im Zweitstaat**

Bindungswirkung im Zweitstaat (anders im Anwendungsbereich der EuGVVO:  
hier selbstständige Überprüfung)

# Anwendungsbereich

22

## **VI. Weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches (Art 4 EuMahnVO)**

Das Europäische Mahnverfahren gilt für die Beitreibung beziffelter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind.

# Anwendungsbereich

23

## VI. Weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches (Art 4 EuMahnVO)

Anwendungsbereich ist auf **bezifferte** und **fällige** Geldforderungen beschränkt, unabhängig von der Höhe der Geldforderung und der geltend gemachten Währung

Unbestrittene Forderung muss nicht vorliegen

# Anwendungsbereich

24

## VI. Weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches (Art 4 EuMahnVO)

### **Bezifferte Forderung:**

- ein ziffernmäßig bestimmter Betrag muss begehrt werden
- die Höhe muss im Zeitpunkt der Klageeinbringung genau feststellbar sein
- Kein Anspruch in unbestimmter Höhe (selbst wenn nach innerstaatlichem Recht zulässig wäre)

### **Fälligkeit**

- Gl muss leisten, Schuldner annehmen;
- Dass Antragsteller Gegenleistung erbracht hat, ist nicht erforderlich

# Zuständigkeit

25

## **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit**

Art 6 Abs 1 EuMahnVO

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung wird die Zuständigkeit nach den hierfür geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bestimmt, insbesondere der Verordnung (EG) Nr 44/2001.

# Zuständigkeit

26

Allgemeiner Gerichtsstand (Art 4 EuGVVO)

Wahlgerichtsstände (Art 7 bis 9 EuGVVO)

Besondere Gerichtsstände in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen (Art 10 bis Art 23 EuGVVO)

Zwangsgerichtsstände (Art 24 EuGVVO)

Zuständigkeitsvereinbarungen (Art 25 EuGVVO)

# Zuständigkeit

27

## **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen**

Art 6 Abs 2 EuMahnVO:

Betrifft die Forderung jedoch einen Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, und ist der Verbraucher Antragsgegner, so sind nur die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in welchem der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat.

# Zuständigkeit

28

## Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen

### Art 17 bis 19 EuGVVO

#### Begriff des Verbrauchers:

1. **privater Endverbraucher**

Vertrag wird zu einem Zweck abgeschlossen, der überhaupt nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

2. **Vorliegen eines Vertrages iSd Art 17 Abs 1 EuGVVO**

Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung

Kauf nach einem in **Raten zurückzahlenden Darlehen** oder einem anderen Kreditgeschäft, das zur **Finanzierung eines Kaufes beweglicher Sachen** bestimmt ist **alle anderen Verträge**, wenn der **Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers** eine berufliche oder gewerbliche **Tätigkeit ausübt** oder eine solche auf diesen **ausrichtet**

# Zuständigkeit

29

## **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen**

### **Art 17 bis 19 EuGVVO**

#### **Klage des Verbrauchers gegen Vertragspartner**

1. Gericht des Mitgliedstaates, in dem der Vertragspartner seinen Wohnsitz/Sitz hat
2. Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat
3. Gerichtsstand der Niederlassung

#### **Klage des Vertragspartners gegen Verbraucher**

Gericht des Mitgliedstaates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat

# Zuständigkeit

30

## Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen

### Art 17 bis 19 EuGVVO

#### Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen

1. **nach Entstehen der Streitigkeit**
2. der **geschützten Person** wird die **Befugnis** eingeräumt, **zusätzliche Gerichte** anzurufen
3. **geschützte Person und Vertragspartner** haben zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt **in demselben Mitgliedstaat**, kann die Zuständigkeit **dieses Mitgliedstaates** vereinbart werden, sofern dies nach der lex fori zulässig ist.

# Zuständigkeit

31

## **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen**

Art 6 Abs 2 EuMahnVO:

Betrifft die Forderung jedoch einen Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, und ist der Verbraucher Antragsgegner, so sind nur die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in welchem der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat.

# Zuständigkeit

32

## **Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen**

Konsequenzen der mangelnden Abstimmung:

1. Verhältnis zu den Zwangsgerichtsständen
2. Verhältnis zu Gerichtsstandsvereinbarungen
3. Zuständigkeit nach Überleitung in das ordentliche Verfahren

# Zuständigkeit

33

## Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen

weitere offene Fragen:

1. Beide Parteien Verbraucher?

**Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO:** alle anderen Verträge, wenn der Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche **Tätigkeit ausübt** oder eine solche auf diesen **ausrichtet**

2. Verbraucher mit Wohnsitz in einem Drittstaat

# Zuständigkeit

34

## **Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit**

Keine Regelung in der EuMahnVO → innerstaatliches Recht

### **Konzentration beim BG für Handelssachen Wien**

§ 252 Abs 2 Satz 1 ZPO: Für die Durchführung des Mahnverfahrens ist ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig.

Gründe

Vereinfachung für ausländische Kläger

Sinkende Anfallszahlen des BG für Handelssachen Wien in den vergangenen Jahren

Vereinbarkeit mit EuGVVO?

## **Bestimmung der funktionellen Zuständigkeit**

Keine Regelung in der EuMahnVO → innerstaatliches Recht

In Österreich: RichterIn

§ 16 RpfIG e contrario: „Jeder Wirkungskreis (§§ 17 bis 22) umfaßt die Durchführung des Mahnverfahrens (§§ 244 bis 251, § 448 ZPO), einschließlich der Zurückweisung der Klage, bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird [...]“

# Verfahrensablauf

35

## I. Formularzwang

### Cookies

Dieses Portal verwendet Cookies zur Optimierung der Browserfunktion. Informieren Sie sich, [wie wir Cookies verwenden und wie Sie Ihre Einstellungen ändern können](#).

[Cookies akzeptieren](#) [Cookies ablehnen](#)

### Die BETAVERSION DES PORTALS IST JETZT ONLINE!

Besuchen Sie die **Beta**version des Europäischen Justizportals und lassen Sie uns wissen, was Sie darüber denken!

[Schließen](#)

europa.eu  Cookies | Rechtlicher Hinweis | RSS | Ihre Anmerkungen | Wegweiser | Deutsch (de) v

Suche...

Erweiterte Suche

Home > **Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen** Aktualisierungen | Anmelden

- Auswirkungen der Coronapandemie auf den Justizbereich
- Recht
- Rechtsprechung
- Gerichtsorganisation
- Rechtsberufe und Netzwerke
- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
- Klage vor Gericht
- Prozesskostenhilfe
- Mediation
- Erbrecht
- Opfer von Straftaten
- Rechte der Beschuldigten in Strafverfahren
- Arbeitshilfen für Gerichte und Juristen
- Register
- Wie finde ich ...?
- Glossare und Terminologie
- Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung

### Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen

Dieser Teil des Europäischen Justizportals soll als zentrale Anlaufstelle für praktische Informationen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen dienen.

Hier finden Sie Informationen über einschlägige Rechtsakte der EU in Zivilsachen sowie Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedstaaten. Sie finden dort auch die zuständigen Gerichte oder Behörden, an die Sie sich im Zusammenhang mit den Rechtsakten der EU wenden können.

Das Verzeichnis der in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsakte wird nach und nach erweitert. Vorerst finden Sie dort:

- **Neufassung der Brüssel-I-Verordnung** – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- **Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung** - Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- **Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen** – Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
- **Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes – anwendbares recht** - Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Verordnung „Rom III“)
- **Mediation** - Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
- **Geringfügige Forderungen** - Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- **Europäischer Zahlungsbefehl** - Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- **Unterhaltspflichten** - Verordnung (EG) Nr. 412009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
- **Europäischer Vollstreckungstitel** - Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

# Die Europäische Mahnverordnung

**Die BETAVERSION DES PORTALS IST JETZT ONLINE!**

Besuchen Sie die **Beta**version des Europäischen Justizportals und lassen Sie uns wissen, was Sie darüber denken!

- Auswirkungen der Coronapandemie auf den Justizbereich
- Recht
- Rechtsprechung
- Gerichtsorganisation
- Rechtsberufe und Netzwerke
- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
- Klage vor Gericht
- Prozesskostenhilfe
- Mediation
- Erbrecht
- Opfer von Straftaten
- Rechte der Beschuldigten in Strafverfahren
- Arbeitshilfen für Gerichte und Juristen
- Register
- Wie finde ich ....?
- Glossare und Terminologie
- Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung
- Dynamische Formulare**
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Europäischer Gerichts atlas für Zivilsachen**

**Europäischer Gerichts atlas für Zivilsachen**

Dieser Teil des Europäischen Justizportals soll als zentrale Anlaufstelle für praktische Informationen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen dienen.

Hier finden Sie Informationen über einschlägige Rechtsakte der EU in Zivilsachen sowie Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedstaaten. Sie finden dort auch die zuständigen Gerichte oder Behörden, an die Sie sich im Zusammenhang mit den Rechtsakten der EU wenden können.

Das Verzeichnis der in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsakte wird nach und nach erweitert. Vorerst finden Sie dort:

- Neufassung der Brüssel I-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung - Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen – Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Anwendung des anwendbaren Rechts - Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Januar 2010 über die Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung der Ehe gerichteten Rechts (III)
- Mediation - Verordnung (EU) Nr. 528/2013 des Rates vom 21. Mai 2013 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
- Einführung der Europäischen Mediationsurkunde - Verordnung (EU) Nr. 1831/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2014 zur Einführung der Europäischen Mediationsurkunde
- Prozesskostenhilfe - Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Ehesachen/Verfahren zur elterlichen Verantwortung - Verordnung (EU) Nr. 1200/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen
- Beweisverfahren - Verordnung (EU) Nr. 1831/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2014 zur Einführung der Europäischen Mediationsurkunde
- Verfall von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung - Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen
- Öffentliche Urkunden - Verordnung (EU) Nr. 1200/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen
- Bescheinigungen über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen - Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Fragen des ehelichen Güterstands - Verordnung (EU) Nr. 1200/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen
- Vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften - Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

# Die Europäische Mahnverordnung

### Cookies

Dieses Portal verwendet Cookies zur Optimierung der Browserfunktion. Informieren Sie sich, [wie wir Cookies verwenden und wie Sie Ihre Einstellungen ändern können](#).

Buttons: Cookies akzeptieren, Cookies ablehnen

## Die BETAVERSION DES PORTALS IST JETZT ONLINE!

Besuchen Sie die **Betaversion** des Europäischen Justizportals und lassen Sie uns wissen, was Sie darüber denken!

Schließen

- Auswirkungen der Coronapandemie auf den Justizbereich
- Recht
- Rechtsprechung
- Gerichtsorganisation
- Rechtsberufe und Netzwerke
- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
- Klage vor Gericht
- Prozesskostenhilfe
- Mediation
- Erbrecht
- Opfer von Straftaten
- Rechte der Beschuldigten in Strafverfahren
- Arbeitshilfen für Gerichte und Juristen
- Register
- Wie finde ich ....?
- Glossare und Terminologie
- Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung

### Formulare „Europäischer Zahlungsbefehl“

#### Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1896/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ermöglicht Gläubigern die Beitreibung unbestrittener Forderungen in Zivil- und Handelssachen nach einem einheitlichen Verfahren auf der Grundlage von Formblättern.

Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme von Dänemark – Anwendung. Europäische Zahlungsbefehle werden – außer in Ungarn – von Gerichten ausgestellt. In Ungarn fällt das Mahnverfahren in den Zuständigkeitsbereich der Notare (Zivilrecht).

Bei diesem Verfahren ist keine Anwesenheit bei Gericht erforderlich. Der Antragsteller muss nur seinen Antrag einreichen, und das Verfahren geht ohne weiteres Zutun des Antragstellers seinen Gang.

In der Verordnung sind sieben Formblätter vorgesehen, die durch die [Verordnung \(EU\) der Kommission Nr. 936/2012](#) vom 4. Oktober 2012 ersetzt wurden.

Bitte beachten Sie, dass seit 14. Juli 2017 ein geändertes Antragsformular (Formblatt A) gilt. Sie können das Formblatt [hier](#) abrufen. Die wichtigen Änderungen betreffen lediglich Anhang 2 und beziehen sich auf die Änderungen des Europäischen Mahnverfahrens, die am 14. Juli 2017 in Kraft getreten sind.

Legt der Antragsgegner Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl ein, steht es dem Antragsteller frei, den Fall im Wege eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fortzuführen, um seine Forderung geltend zu machen. Allerdings muss die Forderung die Voraussetzungen für das Verfahren für geringfügige Forderungen erfüllen.

#### Dokumente zum Thema

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen, die am 14. Juli 2017 in Kraft getreten sind und die ein Fortführen des Verfahrens im Falle eines Einspruchs durch den Antragsgegner gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorsehen, nicht in dem Leitfaden berücksichtigt sind. Weiterführende Informationen diesbezüglich sind dem neuen Wortlaut für Artikel 17 der Verordnung zu entnehmen.

[Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren](#) (5830 Kb) [\[de\]](#)

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Seite über das [Europäische Mahnverfahren](#).

Sie können diese Formulare online ausfüllen, indem Sie auf einen der folgenden Links klicken. Wenn Sie bereits mit dem Ausfüllen eines Formulars begonnen und es als Entwurf gespeichert haben, können Sie es beibehalten, indem Sie auf „Entwurf laden“ klicken.

- Erbrecht
- Opfer von Straftaten
- Rechte der Beschuldigten in Strafverfahren
- Arbeitshilfen für Gerichte und Juristen
- Register
- Wie finde ich ....?
- Glossare und Terminologie
- Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung
- Dynamische Formulare**
- Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Europäischer Gerichtssatlas für Zivilsachen

Bitte beachten Sie, dass seit 14. Juli 2017 ein geändertes Antragsformular (Formblatt A) gilt. Sie können das Formular [hier](#) abrufen. Die wichtigen Änderungen betreffen lediglich Anhang 2 und beziehen sich auf die Änderungen des Europäischen Mahnverfahrens, die am 14. Juli 2017 in Kraft getreten sind.  
 Legt der Antragsgegner Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl ein, steht es dem Antragsteller frei, den Fall im Wege eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fortzuführen, um seine Forderung geltend zu machen. Allerdings muss die Forderung die Voraussetzungen für das Verfahren für geringfügige Forderungen erfüllen.

**Dokumente zum Thema**

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen, die am 14. Juli 2017 in Kraft getreten sind und die ein Fortführen des Verfahrens im Falle eines Einspruchs durch den Antragsgegner gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorsehen, nicht in dem Leitfaden berücksichtigt sind. Weiterführende Informationen diesbezüglich sind dem neuen Wortlaut für Artikel 17 der Verordnung zu entnehmen.

[Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren](#) (5830 Kb)

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Seite über das [Europäische Mahnverfahren](#).

Sie können diese Formulare online ausfüllen, indem Sie auf einen der folgenden Links klicken. Wenn Sie bereits mit dem Ausfüllen eines Formulars begonnen und es als Entwurf gespeichert haben, können Sie es hochladen, indem Sie auf „Entwurf laden“ klicken.  
 Ab dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem Austrittsabkommen gilt jedoch während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und sein Hoheitsgebiet weiterhin EU-Recht. Bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 kann in Formularen weiterhin das Vereinigte Königreich ausgewählt werden.

Formular online ausfüllen	Leeres Formular herunterladen	Leeres Formular per E-Mail versenden
<a href="#">Formblatt A - Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls</a>		
<a href="#">Formblatt B - Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls</a>		
<a href="#">Formblatt C - Vorschlag an den Antragsteller zur Änderung seines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls</a>		
<a href="#">Formblatt D - Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls</a>		
<a href="#">Formblatt E - Europäischer Zahlungsbefehl</a>		
<a href="#">Formblatt F - Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl</a>		
<a href="#">Formblatt G - Vollstreckbarerklärung</a>		

**Formular hochladen:**

- ▶ Falls Sie bereits ein Formular gespeichert haben, verwenden Sie bitte die Schaltfläche „Entwurf laden“.

Bei Problemen bitte den [einfachen Uploader verwenden](#)

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.  
 Diese Website wird derzeit vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.  
 Letzte Aktualisierung : 07/10/2020

**Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**  
**Formblatt A**  
Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



**Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!**  
*Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, sodass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.*

<b>Gericht</b>			Aktenszeichen (vom Gericht auszufüllen)	
Gericht			Eingang beim Gericht (Tag/Monat/Jahr)	
Anschritt			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

**2. Parteien und ihre Vertreter**

Codes: 01 Antragsteller      03 Vertreter des Antragstellers \*      05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers \*\*  
 02 Antragsgegner      04 Vertreter des Antragsgegners \*      06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners \*\*

Code	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer
	Name	Vorname
	Anschritt	PLZ      Ort      Land
	Telefon ***	Fax ***      E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***
	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer
	Name	Vorname
	Anschritt	PLZ      Ort      Land
	Telefon ***	Fax ***      E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***
	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer
	Name	Vorname
	Anschritt	PLZ      Ort      Land
	Telefon ***	Fax ***      E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***



EUR	Euro	BGN	Bulgarischer Lev	CZK	Tschechische Krone	GBP	Britisches Pfund	HUF	Ungarischer Forint
HRK	Kroatische Kuna	PLN	Polnischer Zloty	RON	Rumänischer Leu	SEK	Schwedische Krone		

**6. Hauptforderung**

Währung: \_\_\_\_\_  
 Gesamtwert der Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten: \_\_\_\_\_

**Anspruchsgrundlage (Code 1)**

01 Kaufvertrag	10 Vertrag über Dienstleistungen - Reparaturen	18 Aus dem gemeinsamen Eigentum an Vermögensgegenständen erwachsende Forderungen
02 Mietvertrag über bewegliche Sachen	11 Vertrag über Dienstleistungen - Maklerleistungen	19 Schadensersatz aus Vertragsverletzung
03 Miet-/Pachtvertrag über Immobilien	12 Vertrag über Dienstleistungen - Sonstiges (bitte näher erläutern)	20 Abonnement (Zeitung, Zeitschrift)
04 Mietvertrag über Betriebs-/Büroräume	13 Bauvertrag	21 Mitgliedsbeitrag
05 Vertrag über Dienstleistungen - Elektrizität, Gas, Wasser, Telefon	14 Versicherungsvertrag	22 Arbeitsvertrag
06 Vertrag über Dienstleistungen - medizinische Versorgung	15 Darlehen	23 Außergerichtlicher Vergleich
07 Vertrag über Dienstleistungen - Beförderungsleistungen	16 Bürgschaft oder sonstige Sicherheit	24 Unterhaltsvertrag
08 Vertrag über Dienstleistungen - rechtliche, steuerliche oder technische Beratung	17 Außervertragliche Schuldverhältnisse, sofern sie einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder einer Schuldenerkennnis unterliegen (z.B. Schadensbegleichung, ungerechtfertigte Bereicherung)	25 Sonstige Forderungen (bitte näher erläutern)
09 Vertrag über Dienstleistungen - Hotel- und Gaststätten-gewerbe		

**Umstände, mit denen die Forderung begründet wird (Code 2)**

30 Ausgebliebene Zahlung	33 Ausgebliebene Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen	35 Erzeugnis bzw. Dienstleistung entspricht nicht der Bestellung
31 Unzureichende Zahlung	34 Lieferung schadhafter Waren/Erbringung mangelhafter Dienstleistungen	36 Sonstige Probleme (bitte näher erläutern)
32 Versäufte Zahlung		

**Sonstige Angaben (Code 3)**

40 Ort des Vertragsabschlusses	43 Zeitpunkt der Leistung	46 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Verbraucherkredit
41 Ort der Leistung	44 Art der betreffenden Ware(n) oder Dienstleistungen	47 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Hypothekendarlehen
42 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	45 Adresse einer Liegenschaft oder eines Gebäudes	48 Sonstige Angaben (bitte näher erläutern)

ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum* (oder Zeitraum)	Betrag
ID 1						
ID 2						
ID 3						
ID 4						

\* Datumsformat: Tag/Monat/Jahr

**Die Forderung ist dem Antragsteller von folgendem Gläubiger abgetreten worden (falls zutreffend)**

Name der Firma oder Organisation: \_\_\_\_\_ (ggf.) Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

**Zusätzliche Angaben für Forderungen, die sich auf einen Verbrauchervertrag beziehen (falls zutreffend)**

Die Forderung bezieht sich auf einen Verbrauchervertrag	Der Antragsgegner ist der Verbraucher	Der Antragsgegner hat einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen werden
Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**7. Zinsen**  
**Codes (bitte die entsprechende Ziffer und den entsprechenden Buchstaben einsetzen):**

01 Gesetzlicher Zinssatz A jährlich		02 Vertraglicher Zinssatz B halbjährlich		03 Kapitalisierung der Zinsen C vierteljährlich		04 Zinssatz für ein Darlehen ** D monatlich		05 Vom Antragsteller berechneter Betrag E sonstige***		06 Sonstige***	
ID *	Code	Zinssatz (%)		% über dem Basissatz der EZB		auf (Betrag)		Ab		bis	
ID *	Code	Zinssatz (%)		% über dem Basissatz der EZB		auf (Betrag)		Ab		bis	
ID *	Code	Zinssatz (%)		% über dem Basissatz der EZB		auf (Betrag)		Ab		bis	
ID *	Code	Zinssatz (%)		% über dem Basissatz der EZB		auf (Betrag)		Ab		bis	

ID \* Bitte näher erläutern im Falle von Code 6 und/oder E

\* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen \*\* vom Antragsteller mindestens in der Höhe der Hauptforderung aufgenommen \*\*\* Bitte näher erläutern

**8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)**

Betrag	Bitte näher erläutern

**9. Kosten (falls zutreffend)**  
**Codes:** 01 Antragsgebühren 02 Sonstige (bitte näher erläutern)

Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 02)	Währung	Betrag

**10. Vorhandene Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt**  
**Codes:** 01 Urkundsbeweis 02 Zeugenbeweis 03 Sachverständigen-gutachten 04 Inaugenscheinnahme eines Gegenstands 05 Sonstige (bitte näher erläutern)

ID *	Code	Bezeichnung der Beweismittel	Datum (Tag/Monat/Jahr)

\* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen

**11. Zusätzliche Erklärungen und weitere Angaben (falls erforderlich)**

[Empty text area for additional explanations and further information]

Ich beantrage hiermit, dass das Gericht den/die Antragsgegner anweist, die Hauptforderung in der oben genannten Höhe, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten, an den/die Antragsteller zu zahlen.  
Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.  
Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats führen können.

<b>Anlage 1 zum Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls</b>		
<b>Bankverbindung für die Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Antragsteller</b>		
Codes: 02 Kreditkarte		03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht
Code	Kontoinhaber	Bankadresse, BIC oder andere einschlägige Bankkennung (BLZ)Kreditkartenunternehmen:
Kontonummer / Kreditkartennummer		Internationale Bankkontonummer (IBAN) / Gültigkeit und Kartenprüfnummer der Kreditkarte

**Anlage 2 zum Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**  
**Weiteres Verfahren im Falle eines Einspruchs**  
**Codes:**

01. Im Falle eines Einspruchs des Antragsgegners beantrage ich die Einstellung des Verfahrens.

02. Im Falle eines Einspruchs des Antragsgegners beantrage ich die Fortsetzung des Verfahrens nach Maßgabe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, falls anwendbar.

03. Im Falle eines Einspruchs des Antragsgegners beantrage ich die Überleitung des Verfahrens in ein geeignetes nationales Zivilverfahren

Aktenzeichen (auszufüllen, falls die Anlage dem Gericht gesondert vom Antragsformblatt übermittelt wird)

Name der Firma oder Organisation	Name	Vorname
Code	Sollte meine Forderung nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Code 02) fallen, beantrage ich, das Verfahren <b>einzustellen</b> <input type="checkbox"/> <b>in ein geeignetes nationales Zivilverfahren überzuleiten</b> <input type="checkbox"/>	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Unterschrift und/oder Stempel

**ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMBLATTS**

**Wichtiger Hinweis**

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, sodass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsteller Einspruch gegen Ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so füllen Sie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt aus. Dieses Anlage muss beim Gericht einreichen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt wird.

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Andernfalls ist er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (\*) zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtssaal ([https://e-justice.europa.eu/content\\_jurisdiction-05-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_jurisdiction-05-de.do)).

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterschreiben und zu datieren.

**Leitlinien**

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

- 1. Gericht** Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten.
- 2. Parteien und ihre Vertreter** In diesem Feld sind die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formblatt vorgegebenen Codes anzugeben. Das Kästchen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, über die die Sachwarter in einigen Mitgliedstaaten für Zwecke der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht verfügen (vgl. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), auf die Registrierungsnummer von Unternehmen oder Organisationen oder auf sonstige Identifikationsnummern von natürlichen Personen. Das Kästchen [Sonstige Angaben] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z. B. Geburtsdatum, Stellung der betreffenden Person in dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen Organisation). Sind mehr als vier Parteien und/oder Vertreter beteiligt, verwenden Sie bitte das Feld [1].
- 3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit** Siehe oben.
- 4. Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtsache** Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann, müssen sich mindestens zwei Kästchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.
- 6. Bankverbindung (falls zutreffend)** In Feld [5.1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtskosten gewünschte Zahlungsart mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsart das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiznetzes (für Zivil- und Handelssachen konsultieren (<http://ec.europa.eu/civiljustice/>)). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsmachtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie im Feld [5.2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsteller an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.
- 6. Hauptforderung** Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Hauptforderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist eine Identifikationsnummer ("ID") von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Codenummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld [1]. Das Kästchen [Datum oder Zeitraum] bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses oder auf den Zeitraum der Miete/Pacht.
- 7. Zinsen** Werden Zinsen gefordert, so ist dies für jede aufgeführte Forderung mit den entsprechenden Codes anzugeben. Der Code muss sowohl die entsprechende Ziffer (erste Reihe der Codes) als auch den entsprechenden Buchstaben (zweite Reihe der Codes) enthalten. Wurde der Zinssatz beispielsweise mit jährlicher Fälligkeit vertraglich vereinbart, so lautet der Code 02A. Entscheidet das Gericht über die Höhe der Zinsen, so ist das letzte Kästchen [0] leer zu lassen und der Code 02E anzugeben. Code 01 bezieht sich auf einen gesetzlichen Zinssatz. Code 02 bezieht sich auf einen vertraglichen Zinssatz. Bei Code 03 (Kapitalisierung der Zinsen) bildet der vermerkte Betrag die Grundlage für die restliche Laufzeit. Die Kapitalisierung der Zinsen betrifft den Fall, dass die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugerechnet werden und für die Berechnung der weiteren Zinsen berücksichtigt werden. Beim Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*) ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihr letztes Hauptrefinanzierungsgeschäft angewendet wurde, das vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde („Bezugszinssatz“), zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkten. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der auf nationaler Ebene (z. B. von ihrer Zentralbank) festgesetzte entsprechende Zinssatz. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2003/55/EG). Der „Basiszins der EZB“ bezieht sich auf den von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatz.
- 8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)**
- 9. Kosten (gegebenenfalls)** Wird eine Erstattung der Kosten gefordert, so sind diese anhand der vorgegebenen Codes zu beschreiben. Das Kästchen [Erstattungen] ist nur für Code 02 auszufüllen, d. h. wenn eine Erstattung außergerichtlicher Kosten gefordert wird. Diese sonstigen Kosten können z. B. Honorare des Vertreters des Antragstellers oder vorprozessuale Kosten umfassen. Wenn Sie eine Erstattung der Gerichtskosten beantragen, aber deren genauen Betrag nicht kennen, tragen Sie in das Kästchen [Code] 01 ein und lassen das Kästchen [Betrag] leer; dieses wird dann vom Gericht ausgefüllt. Die Kosten sind in derselben Währung anzugeben wie die Hauptforderung.
- 10. Vorhandene Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt** In dieses Feld sind mithilfe der dort vorgegebenen Codes die Beweismittel anzugeben, auf die sich die Forderung stützt. In das Kästchen [Bezeichnung der Beweismittel] sind z. B. der Titel, die Bezeichnung, das Datum und/oder das Aktenzeichen des betreffenden Dokuments, der darin angegebene Betrag und/oder der Name des Zeugen oder Sachverständigen einzutragen.
- 11. Zusätzliche Erklärungen und weitere Angaben (falls erforderlich)** Sie können dieses Feld verwenden, wenn der Platz bei einem der vor- genannten Felder nicht ausreicht, oder um dem Gericht – falls erforderlich – zusätzliche nützliche Informationen zu geben. Sind beispielsweise mehrere Antragsteller jeweils für einen Teil der Forderung haftbar, sind hier die Beträge einzutragen, die jeweils von den einzelnen Antragsgegnern geschuldet werden.

**Anlage 1** Hier ist die Kreditkarten- oder Bankkontoverbindung anzugeben, falls Sie die Gerichtskosten per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsmachtigung erteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem befassten Gericht nicht unbedingt alle in diesem Feld aufgeführten Zahlungsarten möglich sind. Die Angaben in Anlage 1 werden dem Antragsgegner nicht übermittelt.

**Anlage 2** Hier ist dem Gericht mitzuteilen, wie weiter verfahren werden soll, falls der Antragsteller Einspruch erhebt und Sie das Verfahren nicht fortsetzen wollen. Bitte verwenden Sie den zutreffenden Code. Eine Option ist die Überleitung des Verfahrens in ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (\*\*\*). Dieses Verfahren ist jedoch nur möglich, wenn Ihre Forderung nicht mehr als 5 000 EUR beträgt. Welche anderen Voraussetzungen für dieses Verfahren noch erfüllt sein müssen, erfahren Sie im Europäischen Justizportal: [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-42-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do). Entscheiden Sie sich für dieses Verfahren, geben Sie bitte auch an, wie weiter vorgegangen werden soll, wenn dieses Verfahren nicht anwendbar ist. Kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen an. Wenn Sie diese Informationen an das Gericht übermitteln, nachdem Sie das Antragsformblatt abgeschickt haben, vergewissern Sie sich bitte, dass Sie das vom Gericht vergebene Aktenzeichen angegeben haben. Die Angaben in Anlage 2 werden dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.

# Verfahrensablauf

48

## I. Formularzwang

### Verwendung des Formularblatts A

#### Gründe

Standardisierung des Verfahrens

Effizienz des Verfahrens

Übersetzungserleichterungen

# Verfahrensablauf

49

## I. Formularzwang

### Angaben im Formularblatt A

Art 7 Abs 2 EuMahnVO

Aufzählung erschöpfend (EuGH 13.12.2012, Rs C-215/11, *Iwona Szyrocka / SiGer Technologie GmbH*, ECLI:EU:C:2012:794)

Der Antrag muss folgendes beinhalten

- die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls ihrer Vertreter sowie des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
- die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten;
- bei Geltendmachung von Zinsen der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, es sei denn, gesetzliche Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet;
- den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt;
- eine Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden;
- Gründe für die Zuständigkeit

und

- den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3.

# Verfahrensablauf

50

## I. Formularzwang

### Bezeichnung der Anspruchsgrundlage

EUR	Euro	BGN	Bulgarischer Lev	CZK	Tschechische Krone	GBP	Britisches Pfund	HUF	Ungarischer Forint
HRK	Kroatische Kuna	PLN	Polnischer Zloty	RON	Rumänischer Leu	SEK	Schwedische Krone		

**6. Hauptforderung**

Währung: \_\_\_\_\_  
 Gesamtwert der Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten: \_\_\_\_\_

**Anspruchgrundlage (Code 1)**

01 Kaufvertrag	10 Vertrag über Dienstleistungen - Reparaturen	18 Aus dem gemeinsamen Eigentum an Vermögensgegenständen erwachsende Forderungen
02 Mietvertrag über bewegliche Sachen	11 Vertrag über Dienstleistungen - Maklerleistungen	19 Schadensersatz aus Vertragsverletzung
03 Miet-/Pachtvertrag über Immobilien	12 Vertrag über Dienstleistungen - Sonstiges (bitte näher erläutern)	20 Abonnement (Zeitung, Zeitschrift)
04 Mietvertrag über Betriebs-Büro Räume	13 Bauvertrag	21 Mitgliedsbeitrag
05 Vertrag über Dienstleistungen - Elektrizität, Gas, Wasser, Telefon	14 Versicherungsvertrag	22 Arbeitsvertrag
06 Vertrag über Dienstleistungen - medizinische Versorgung	15 Darlehen	23 Außergerichtlicher Vergleich
07 Vertrag über Dienstleistungen - Beförderungsleistungen	16 Bürgschaft oder sonstige Sicherheit	24 Unterhaltsvertrag
08 Vertrag über Dienstleistungen - rechtliche, steuerliche oder technische Beratung	17 Außervertragliche Schuldverhältnisse, sofern sie einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder einer Schuldenfestschrift unterliegen (z.B. Schadensbegleichung, ungerechtfertigte Bereicherung)	25 Sonstige Forderungen (bitte näher erläutern)
09 Vertrag über Dienstleistungen - Hotel- und Gaststätten-gewerbe		

**Umstände, mit denen die Forderung begründet wird (Code 2)**

30 Ausgebliebene Zahlung	33 Ausgebliebene Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen	35 Erzeugnis bzw. Dienstleistung entspricht nicht der Bestellung
31 Unzureichende Zahlung	34 Lieferung schadhafter Waren/Erbringung mangelhafter Dienstleistungen	36 Sonstige Probleme (bitte näher erläutern)
32 Versäumnis Zahlung		

**Sonstige Angaben (Code 3)**

40 Ort des Vertragsabschlusses	43 Zeitpunkt der Leistung	46 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Verbraucherkredit
41 Ort der Leistung	44 Art der betreffenden Ware(n) oder Dienstleistung(en)	47 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Hypothekendarlehen
42 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	45 Adresse einer Liegenschaft oder eines Gebäudes	48 Sonstige Angaben (bitte näher erläutern)

ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum* (oder Zeitraum)	Betrag
ID 1						
ID 2						
ID 3						
ID 4						

\* Datumsformat: Tag/Monat/Jahr

**Die Forderung ist dem Antragsteller von folgendem Gläubiger abgetreten worden (falls zutreffend)**

Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer		
Name	Vorname		
Anschrift	PLZ	Ort	Land

**Zusätzliche Angaben für Forderungen, die sich auf einen Verbrauchervertrag beziehen (falls zutreffend)**

Die Forderung bezieht sich auf einen Verbrauchervertrag	Der Antragsgegner ist der Verbraucher	Der Antragsgegner hat einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen werden
Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

# Verfahrensablauf

52

## I. Formularzwang

### Angaben im Formularblatt A

Art 7 Abs 2 EuMahnVO

Der Antrag muss folgendes beinhalten

- die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls ihrer Vertreter sowie des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
  - die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten;
  - bei Geltendmachung von Zinsen der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, es sei denn, gesetzliche Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet;
  - den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt;
  - eine Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden;
  - Gründe für die Zuständigkeit
- und
- den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3.

# Verfahrensablauf

53

## I. Formularzwang

### Bezeichnung der Beweise

Zinssatz A jährlich		Zinssatz B halbjährlich		Zinsen C vierteljährlich		D monatlich		berechneter Betrag E sonstiger***		Sonstige***	
ID *	Code	Zinssatz (%)		% über dem Basissatz der EZB		auf (Betrag)		Ab	bis		

ID \* Bitte näher erläutern im Falle von Code 6 und/oder E

\* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen      \*\* vom Antragsteller mindestens in der Höhe der Hauptforderung aufgenommen      \*\*\* Bitte näher erläutern

**8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)**

Betrag	Bitte näher erläutern
--------	-----------------------

**9. Kosten (falls zutreffend)**

Codes:		01 Antragsgebühren	02 Sonstige (bitte näher erläutern)	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 02)	Währung	Betrag	

**10. Vorhandene Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt**

Codes:		01 Urkundsbeweis	02 Zeugenbeweis	03 Sachverständigen-gutachten	04 Inaugenscheinnahme eines Gegenstands	05 Sonstige (bitte näher erläutern)
ID *	Code	Bezeichnung der Beweismittel				Datum (Tag/Monat/Jahr)

\* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen

# Verfahrensablauf

55

## I. Formularzwang

### Angaben im Formularblatt A

Art 7 Abs 2 EuMahnVO

Der Antrag muss folgendes beinhalten

- die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls ihrer Vertreter sowie des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
  - die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten;
  - bei Geltendmachung von Zinsen der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, es sei denn, gesetzliche Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet;
  - den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt;
  - eine Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden;
  - Gründe für die Zuständigkeit
- und
- den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3.

# Verfahrensablauf

56

## I. Formularzwang

Art 7 Abs 3 EuMahnVO

In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und anerkennt, dass jede vorsätzliche falsche Auskunft angemessene Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats nach sich ziehen kann.

# Verfahrensablauf

57

## I. Formularzwang

Art 7 Abs 4 EuMahnVO

Der Antragsteller kann in einer **Anlage** zum Antrag dem Gericht gegenüber erklären, **welches** der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten **Verfahren** gegebenenfalls auf seine Forderung in dem späteren Zivilverfahren angewendet werden soll, falls der Antragsgegner Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegt.

Der Antragsteller kann in der im ersten Unterabsatz vorgesehenen Anlage dem Gericht gegenüber auch erklären, dass er die **Überleitung** in ein Zivilverfahren im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b für den Fall **ablehnt**, dass der Antragsgegner Einspruch einlegt. Dies hindert den Antragsteller nicht daran, das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt, in jedem Fall aber vor Erlass des Zahlungsbefehls, hierüber zu informieren.

# Verfahrensablauf

58

## I. Formularzwang

Sprache: Gerichtssprache

# Verfahrensablauf

59

## I. Formularzwang

### **Art 24 EuMahnVO**

Vertretung durch RA nicht zwingend erforderlich

# Verfahrensablauf

60

## II. Prüfung des Antrags

### Art 8 EuMahnVO

Das mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befasste Gericht prüft so bald wie möglich anhand des Antragsformulars, ob die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Forderung begründet erscheint. Diese Prüfung kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

# Verfahrensablauf

61

## II. Prüfung des Antrags

Art 8 EuMahnVO

Allgemeines

- Anwendungsbereich
- Grenzüberschreitende Rechtssache iSd Art 3 EuMahnVO
- Fällige und bezifferte Geldforderung
- Internationale Zuständigkeit
- Angaben nach Art 7 EuMahnVO

Prüfung erfolgt aufgrund der Angaben im Antragsformular;  
gerichtsbekannte Tatsachen können wohl berücksichtigt werden

# Verfahrensablauf

62

## II. Prüfung des Antrags

Prüfung der Zuständigkeit

- in limine litis

Folgen der Unzuständigkeit

- Zurückweisung; keine grenzüberschreitende Überweisung
- bei örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit: Überweisung an ein anderes Gericht nach Vorgaben des innerstaatlichen Rechts zulässig; in Ö § 230a ZPO

# Verfahrensablauf

63

## II. Prüfung des Antrags

Prüfung der Begründetheit

Grünbuch „Sicherheitsventil“

Prüfungsumfang strittig

Art 8 Satz 1 HS 2 EuMahnVO

Das mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befasste Gericht prüft so bald wie möglich anhand des Antragsformulars, [...] ob die Forderung begründet erscheint.

### Art 11 Abs 1 lit b EuMahnVO

- Das Gericht weist den Antrag zurück, [...] wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist

### Art 12 Abs 4 lit a EuMahnVO

- In dem Europäischen Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner davon unterrichtet, dass der Zahlungsbefehl ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen und vom Gericht nicht nachgeprüft wurde

## ErwGr 16

- Das Gericht sollte den Antrag, einschließlich der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und der Bezeichnung der Beweise, auf der Grundlage der im Antragsformular enthaltenen Angaben prüfen. Dies ermöglicht es dem Gericht, schlüssig zu prüfen, ob die Forderung begründet ist, und unter anderem offensichtlich unbegründete Forderungen oder unzulässige Anträge auszuschließen.

## ErwGr 15 des Vorschlages KOM(2006) 57 endg

- Das Gericht hat den Antrag sowie die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und die Beschreibung der Beweismittel auf der Grundlage der im Formblatt enthaltenen Angaben zu prüfen. Dies ermöglicht es dem Gericht, **prima facie** zu beurteilen, ob die Forderung begründet ist, und unter anderem offensichtlich unbegründete oder unzulässige Forderungen auszuschließen.

# Verfahrensablauf

66

## II. Prüfung des Antrags

### Keine Schlüssigkeitsprüfung

Aufgrund der knappen Angaben im Antrag nicht möglich

### Keine umfassende Schlüssigkeitsprüfung

Überprüfung der Darstellung auf einen logischen Zusammenhang zwischen den vorgebrachten Tatsachen und der behaupteten Rechtsfolge

6 Ob 164/18p: Vor Erlassung des Zahlungsbefehls ist lediglich eine Grobprüfung, also eine auf ein Mindestmaß reduzierte Prüfung, gefordert.

### Schlüssigkeitsprüfung

Prüfung, ob die Behauptungen des Antragstellers das geltend gemachte Begehren decken

Prima facie vorzunehmende Begründetheitsprüfung (höhere Prüfungsdichte als bei bloßer Schlüssigkeitsprüfung; grobe Plausibilitätsprüfung)

# Verfahrensablauf

67

## II. Prüfung des Antrags

Weitergehende Prüfung nach innerstaatlichem Recht

Prüfung der sachlichen und/oder örtlichen Zuständigkeit

Inländische Gerichtsbarkeit

## III. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags

### Art 9 EuMahnVO

Das Gericht räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, wenn die in Artikel 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist. Das Gericht verwendet dazu das Formblatt B gemäß Anhang II.

Fordert das Gericht den Antragsteller auf, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, so legt es dafür eine Frist fest, die ihm den Umständen nach angemessen erscheint. Das Gericht kann diese Frist nach eigenem Ermessen verlängern.

# Verfahrensablauf

69

## III. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags

### A. Verbesserungsauftrag

### B. Voraussetzungen

Unvollständigkeit

Unrichtige Angaben

Vor Erlassung des EuZB (in Ausnahmefällen – etwa bei falscher Zustellungsadresse – auch nach Erlassung des EuZB zulässig)

### C. Frist

„angemessene“ Frist

Richterliches Ermessen; idR kürzer als 30 Tage

### D. Folgen der Nichtverbesserung

Zurückweisung des Antrags

**Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**



Formblatt B Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

<b>1. Gericht</b>			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Anschritt			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

<b>2. Parteien und ihre Vertreter</b>				
Codes: 01 Antragsteller    03 Vertreter des Antragstellers *    05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **				
02 Antragsgegner    04 Vertreter des Antragsgegners *    06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **				
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		

Code	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer		
	Name	Vorname		
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		

\* z.B. Rechtsanwalt      \*\* z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer      \*\*\* fakultativ

**Nachdem Ihr Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls geprüft worden ist, werden Sie gebeten, den beiliegenden Antrag in Bezug auf die nachstehenden Angaben so schnell wie möglich zu vervollständigen und/oder zu berichtigen, spätestens aber bis zum:**

/ /

**Ihr ursprünglicher Antrag ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des besetzten Gerichts zu vervollständigen und/oder zu berichtigen. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist für die Vervollständigung und/oder Berichtigung wird der Antrag vom Gericht nach Maßgabe der Verordnung zurückgewiesen.**

**Ihr Antrag wurde nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt. Bitte füllen Sie ihn in einer der folgenden Sprachen aus:**

01 Bulgarisch	06 Griechisch	11 Litauisch	16 Portugiesisch	21 Schwedisch
02 Tschechisch	07 Französisch	12 Ungarisch	17 Rumänisch	22 Englisch
03 Deutsch	08 Kroatisch	13 Maltesisch	18 Slowakisch	23 Sonstige (bitte angeben)
04 Estnisch	09 Italienisch	14 Niederländisch	19 Slowenisch	
05 Spanisch	10 Lettisch	15 Polnisch	20 Finnisch	

Sprachcode	Angabe der Sprache (gilt nur für Code 20)
------------	---

**Ihr Antrag ist in folgenden Punkten zu vervollständigen oder zu berichtigen:**

Codes:

01 Parteien und ihre Vertreter	04 Bankverbindung	07 Vertragsstrafe	10 Zusätzliche Erklärungen
02 Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit	05 Hauptforderung	08 Kosten	11 Unterschrift
03 Grenzüberschreitender Bezug der Streitsache	06 Zinsen	09 Beweismittel	

Code	Erläuterungen

## IV. Änderung des Antrags

### Art 10 EuMahnVO

Sind die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so unterrichtet das Gericht den Antragsteller hier von unter Verwendung des Formblatts C gemäß Anhang III. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Europäischen Zahlungsbefehl über den von dem Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder abzulehnen; er wird zugleich über die Folgen seiner Entscheidung belehrt. Die Antwort des Antragstellers erfolgt durch Rücksendung des von dem Gericht übermittelten Formblatts C innerhalb der von dem Gericht gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Frist.

Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht gemäß Artikel 12 einen Europäischen Zahlungsbefehl für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat. Die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglichen Forderung unterliegen nationalem Recht.

Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht festgelegten Frist oder lehnt er den Vorschlag des Gerichts ab, so weist das Gericht den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls insgesamt zurück.

# Verfahrensablauf

73

## IV. Änderung des Antrags

### A. Allgemeines

Voraussetzungen sind nur zT erfüllt → Verbesserungsvorschlag durch das Gericht unter Verwendung des Formblatts C

**Vorschlag an den Antragsteller zur Änderung seines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**

**Formblatt C** Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



<b>1. Gericht</b>			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Anschritt			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

**2. Parteien und ihre Vertreter**

Codes: 01 Antragsteller    03 Vertreter des Antragstellers \*    05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers \*\*  
 02 Antragsgegner    04 Vertreter des Antragsgegners \*    06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners \*\*

Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Name		Vorname	
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		



# Verfahrensablauf

76

## IV. Änderung des Antrags

### B. Vorgehen

Bei Annahme →

Erlassung des EuZB iSd Verbesserungsvorschlages;

Vorgehen hinsichtlich restlichen Teils bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht

§ 252 Abs 7 ZPO

Wird der Antrag nach Art. 10 der Verordnung geändert, so gilt er für den verbleibenden Teil der Forderung als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen.

Bei Nichtannahme →

(unanfechtbare) Zurückweisung des gesamten Antrags (kein „Teilzahlungsbefehl“)

Kläger kann neuerlichen Antrag stellen

# Verfahrensablauf

77

## IV. Zurückweisung des Antrags

Art 11 EuMahnVO

Das Gericht weist den Antrag zurück,

- wenn die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
oder

- wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist,  
oder

- wenn der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht gemäß Artikel 9 Absatz 2 gesetzten Frist seine Antwort übermittelt,

oder

- wenn der Antragsteller gemäß Artikel 10 nicht innerhalb der von dem Gericht gesetzten Frist antwortet oder den Vorschlag des Gerichts ablehnt.

Der Antragsteller wird anhand des Formblatts D gemäß Anhang IV von den Gründen der Zurückweisung in Kenntnis gesetzt.

Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Zurückweisung des Antrags hindert den Antragsteller nicht, die Forderung mittels eines neuen Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend zu machen.

# Verfahrensablauf

78

## IV. Zurückweisung des Antrags

### Zurückweisung

- Voraussetzungen nach Art 2, 3, 4, 6 und 7 EuMahnVO nicht erfüllt
- Forderung ist offensichtlich unbegründet
- Keine Vervollständigung, Berichtigung des Antrags
- Keine Änderung des Antrags iSd Verbesserungsvorschlages des Gerichts

### Vorgehen

- Keine vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme
- Keine Überleitung in das ordentliche Verfahren
- Verwendung des Formblatts D





## IV. Zurückweisung des Antrags

### Bekämpfung

- Unzulässig

mit Einschränkung des ErwGr 17

Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Dies schließt allerdings eine mögliche Überprüfung der zurückweisenden Entscheidung in derselben Instanz im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus.

# Verfahrensablauf

82

## IV. Zurückweisung des Antrags

### Folgen der Zurückweisung

- Zulässigkeit eines neuerlichen Antrags;
- Fehlen einer Rechtskraftwirkung bzw nach Teilen der Lehre Vorliegen einer bloß eingeschränkten Rechtskraftwirkung
- Nach Teilen der Lehre ist neuer Antrag nur zulässig
  - bei geänderten Umständen
  - bei neuem Tatsachenvorbringen

# Verfahrensablauf

83

## V. Erlassung des EuZB

### I. Erledigungsfrist

Erlassung des EuZB innerhalb von 30 Tagen

„uneigentliche“ Frist

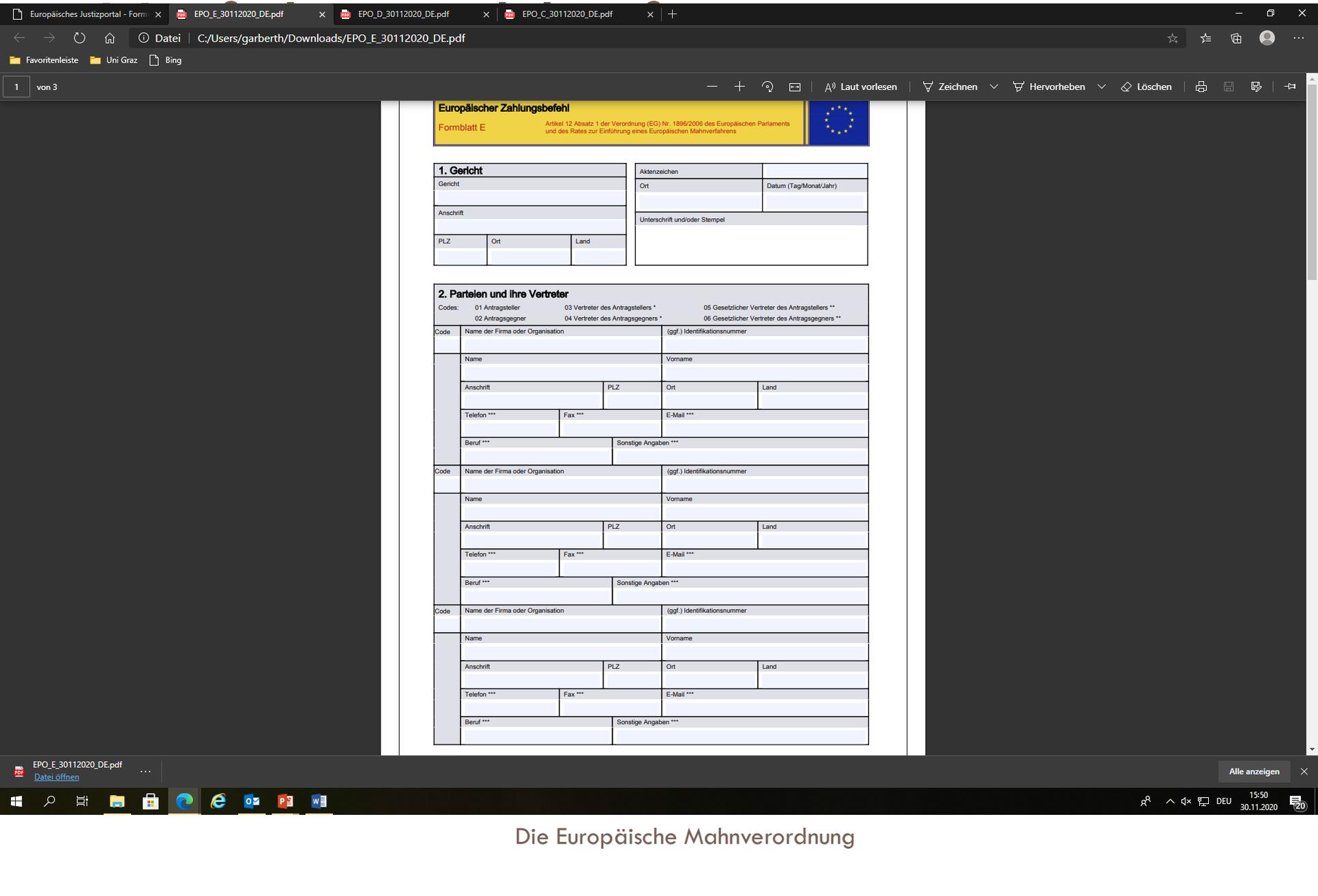
auch nach Ablauf der Frist kann ein EuZB erlassen werden

### II. Erlassung und Prüfungspflichten

### III. Ausfertigung

Formblatt E

Rechtsmittelbelehrung



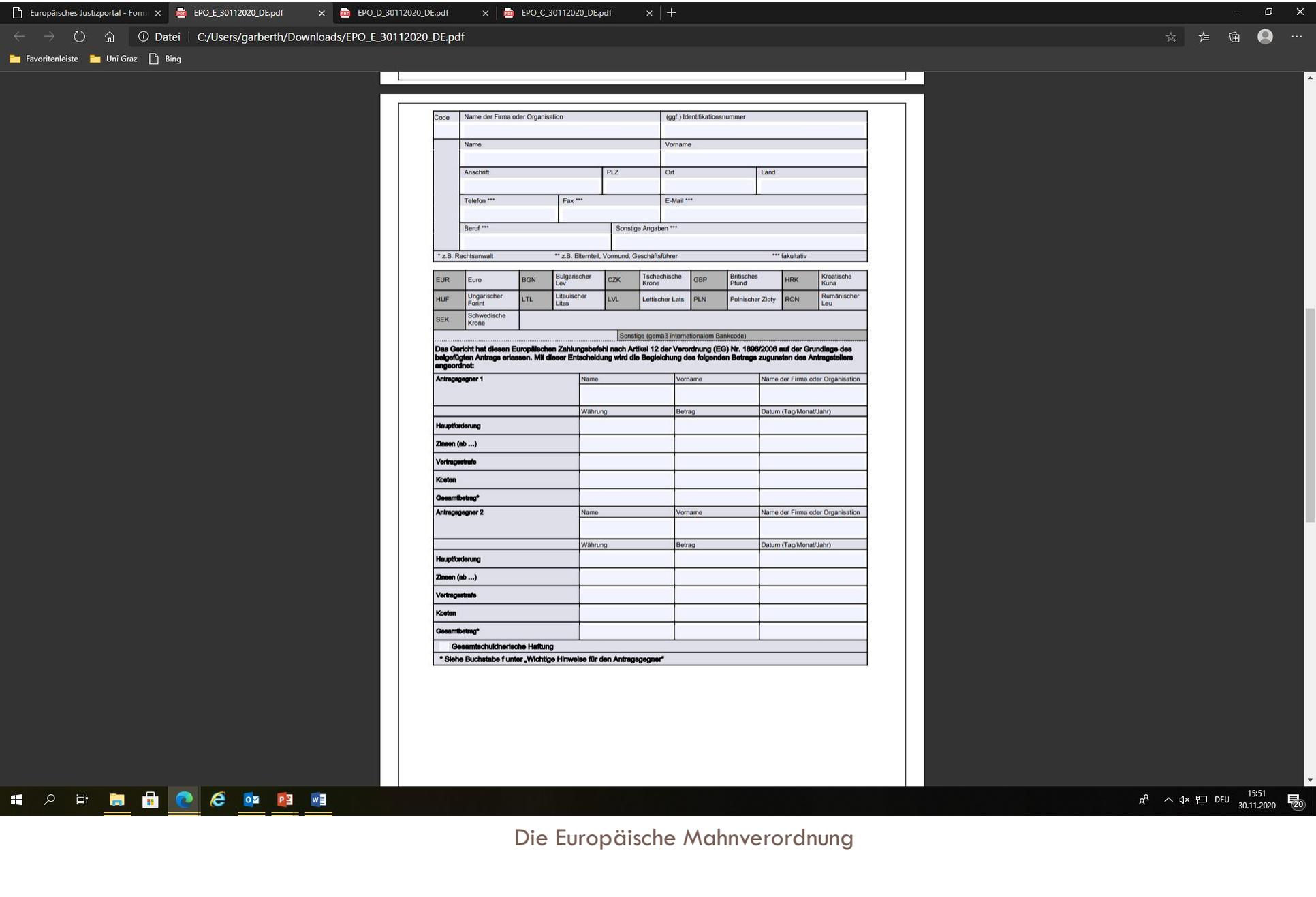
**Europäischer Zahlungsbefehl**  
Formblatt E

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



<b>1. Gericht</b>			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Anschrift			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

<b>2. Parteien und ihre Vertreter</b>				
Codes: 01 Antragsteller    03 Vertreter des Antragstellers *    05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **				
02 Antragsgegner    04 Vertreter des Antragsgegners *    06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **				
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	



Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
Name		Vorname		
Anschrift		PLZ	Ort	Land
Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***	
Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
* z.B. Rechtsanwalt		** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer		*** fakultativ

EUR	Euro	BGN	Bulgarischer Lev	CZK	Tschechische Krone	GBP	Britisches Pfund	HRK	Kroatische Kuna
HUF	Ungarischer Forint	LTL	Litauischer Litas	LVL	Lettischer Lats	PLN	Polnischer Zloty	RON	Rumänischer Leu
SEK	Schwedische Krone	Sonstige (gemäß internationalem Bankcode)							

Das Gericht hat diesen Europäischen Zahlungsbefehl nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf der Grundlage des beigefügten Antrags erlassen. Mit dieser Entscheidung wird die Begleichung des folgenden Betrages zugunsten des Antragstellers angeordnet.

<b>Antragsgegner 1</b>	Name	Vorname	Name der Firma oder Organisation
	Währung	Betrag	Datum (Tag/Monat/Jahr)
<b>Hauptforderung</b>			
<b>Zinsen (ab ...)</b>			
<b>Vertragsstrafe</b>			
<b>Kosten</b>			
<b>Gesamtbetrag*</b>			
<b>Antragsgegner 2</b>	Name	Vorname	Name der Firma oder Organisation
	Währung	Betrag	Datum (Tag/Monat/Jahr)
<b>Hauptforderung</b>			
<b>Zinsen (ab ...)</b>			
<b>Vertragsstrafe</b>			
<b>Kosten</b>			
<b>Gesamtbetrag*</b>			
<b>Gesamtschuldnerische Haftung</b>			
* Siehe Buchstabe f unter „Wichtige Hinweise für den Antragsgegner“			



**WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANTRAGSGEGNER**

**Wir teilen Ihnen Folgendes mit:**

- a. Sie haben die Möglichkeit,
  - i. den in diesem Zahlungsbefehl angegebenen Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder
  - ii. Einspruch einzulegen, indem Sie innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch bei dem Gericht einlegen, das den Zahlungsbefehl erlassen hat.
- b. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen dieser Zahlungsbefehl zugestellt wurde, an das Gericht versandt werden. Die Frist von 30 Tagen beginnt ab dem auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tag, Samstage, Sonntage und Feiertage eingerechnet. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag (vgl. Verordnung Nr. 1182/71 (EWG, Euratom) des Rates vom 3. Juni 1971\*). Es werden die Feiertage desjenigen Mitgliedstaates zugrunde gelegt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
- c. Dieser Zahlungsbefehl wurde ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen. Diese Angaben werden vom Gericht nicht nachgeprüft.
- d. Der Zahlungsbefehl wird vollstreckbar, wenn nicht bei dem Gericht innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch eingelegt wird.
- e. Im Falle eines Einspruchs wird das Verfahren von den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats, in dem dieser Zahlungsbefehl erlassen wurde, gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in diesem Fall einzustellen.
- f. Es können nach einzelstaatlichem Recht bis zur Vollstreckung dieses Zahlungsbefehls Zinsen anfallen. In diesem Fall erhöht sich der zu zahlende Gesamtbetrag.

\* ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1 (de, fr, it, nl)  
Englische Sonderausgabe: Reihe I Kapitel 197(I) S. 354.  
Griechische Sonderausgabe: Kapitel 01 Band 1 S. 131  
Portugiesische und spanische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1, S. 149.  
Finnische und schwedische Sonderausgaben: Kapitel 1 Band 1, S. 71  
Tschechische, estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1, S. 51.  
Bulgarische und rumänische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 01, S. 16

# Verfahrensablauf

87

## V. Erlassung des EuZB

### IV. Zustellung

- EuZB und Abschrift des Antragsformulars (ohne Anlage 1 und 2)
- Zustellung, die den Mindestvorschriften der Art 13 bis 15 EuMahnVO entspricht (andernfalls wird Einspruchsfrist nicht ausgelöst)
- Sprache
  - Keine eigenständige Regelung
  - Schutz durch Art 8 EuZustellVO (s auch EuGH 6.9.2018, Rs C-21/17, *Catlin Europe SE gegen O. K. Trans Praha spol. s r. o.*, ECLI:EU:C:2018:675)

# Verfahrensablauf

88

## Art 8 EuZustellVO

### Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

(1) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger unter Verwendung des Formblatts in Anhang II davon in Kenntnis, dass er die **Annahme** des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung **verweigern** oder das Schriftstück der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden darf, wenn das Schriftstück nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in einer der folgenden Sprachen beigefügt ist:

einer **Sprache, die der Empfänger versteht**

oder

der **Amtssprache** des **Empfangsmitgliedstaats** oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll.

(2) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks gemäß Absatz 1 verweigert hat, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in **Kenntnis** und sendet den Antrag sowie die Schriftstücke, um deren Übersetzung ersucht wird, zurück.

# Verfahrensablauf

89

## Art 8 EuZustellVO

### Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

(3) Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks gemäß Absatz 1 verweigert, kann die Zustellung dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger im Einklang mit dieser Verordnung das Dokument zusammen mit einer **Übersetzung des Schriftstücks** in eine der in Absatz 1 vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum der Zustellung des Schriftstücks das Datum, an dem die Zustellung des Dokuments zusammen mit der Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats bewirkt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der nach Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Tag maßgeblich, an dem das erste Schriftstück zugestellt worden ist.

(...)

# Verfahrensablauf

90

## VI. Zustellung

- I. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (Art 13 EuMahnVO)
- II. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (Art 14 EuZustellVO)
- III. Zustellung an Vertreter (Art 15 EuZustellVO)

# Verfahrensablauf

91

## **VI. Zustellung**

I. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Art 13 EuMahnVO

## VI. Zustellung

### I. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Kein unmittelbar geltendes Zustellungsrecht, lediglich Mindestvorschriften.

Zustellung erfolgt nach Recht des Staates, in dem zugestellt werden soll und muss in einer der folgenden Formen erfolgen:

- durch **persönliche Zustellung**, bei der der **Antragsgegner** eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,
- durch **persönliche Zustellung**, bei der die zuständige **Person, die die Zustellung vorgenommen hat**, ein Dokument unterzeichnet, in dem angegeben ist, dass der Antragsgegner das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat und an welchem Datum die Zustellung erfolgt ist,
- durch **postalische Zustellung**, bei der der **Antragsgegner** die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,
- durch **elektronische Zustellung** wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Antragsgegner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

Heilung nach EuMahnVO nicht vorgesehen, bei Vorliegen der Standards der EuMahnVO allerdings möglich (etwa durch ein vom Antragsgegner unterzeichnetes Empfangsbekanntnis)

# Verfahrensablauf

93

## VI. Zustellung

### I. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Art 14

## VI. Zustellung

### I. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

#### Mindeststandards

Art 14 Abs 1 EuMahnVO: „Der Europäische Zahlungsbefehl kann nach dem Recht des Staats, in dem die Zustellung erfolgen soll, dem Antragsgegner auch in einer der folgenden Formen zugestellt werden: [...]“

# Verfahrensablauf

95

## VI. Zustellung

### I. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Zustellung muss folgender Form entsprechen:

- **persönliche Zustellung** unter der Privatanschrift des Antragsgegners an eine in **derselben Wohnung** wie der Antragsgegner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;
- wenn der Antragsgegner Selbstständiger oder eine juristische Person ist, persönliche Zustellung in den **Geschäftsräumen des Antragsgegners** an eine Person, die vom Antragsgegner beschäftigt wird;
- **Hinterlegung** des Zahlungsbefehls im Briefkasten des Antragsgegners;
- **Hinterlegung des Zahlungsbefehls beim Postamt** oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Antragsgegners, sofern in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen;
- **postalisch** ohne Nachweis gemäß Absatz 3, wenn der Antragsgegner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat;
- **elektronisch**, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Antragsgegner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

# Verfahrensablauf

96

## VI. Zustellung

### I. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Bescheinigung von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, die folgenden Angaben enthalten muss

- die gewählte Form der Zustellung,
- Datum der Zustellung, und
- falls der Zahlungsbefehl einer anderen Person als dem Antragsgegner zugestellt wurde, der Name dieser Person und die Angabe ihres Verhältnisses zum Antragsgegner

oder

- Empfangsbestätigung der Person, der der Zahlungsbefehl zugestellt wurde, für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b.

Wirtschaftsrecht

# Zustellung an pfuschende Putzfrau gültig



(c) Www.BilderBox.com

Zahlungsbefehl: Weil der Arbeitgeber nie von einer Mahnklage erfuhr, musste er zahlen. Selbst wenn eine Reinigungskraft nicht angemeldet ist, darf sie Post vom Gericht für ihren Arbeitgeber entgegennehmen.

Wien. Selbst wenn eine Reinigungskraft nicht angemeldet ist, darf sie Post

19.12.2010 um 18:10

von Philipp Aichinger

folgen Neu!

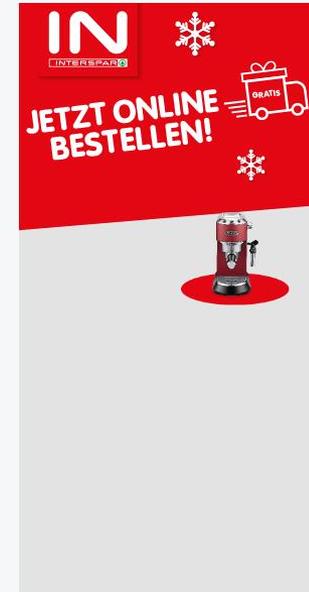


a<sup>+</sup>

Speichern

Drucken

Vorlesen



„Presse“-Shop

Das neue „Die Presse“  
Magazin: Die USA -  
Geschichte einer Weltmacht



# Verfahrensablauf

98

## VI. Zustellung

### A. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner

Fiktive Zustellungen unzulässig

Rechtsfolgen eines Verstoßes

#### **Keine Aufhebung des EuZB, Erlassung des EuZB nicht fehlerhaft**

**Verfahren nach Art 16 bis 20 EuMahnVO findet keine Anwendung**, wenn sich herausstellt, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindestvorschriften der Art 13 bis 15 der Verordnung genügt

EuGH 4.9.2014, verbRs C-119/13 und C-120/13, eco cosmetics GmbH & Co. KG und Raiffeisenbank St. Georgen reg. Gen. mbH gegen Virginie Laetitia Barbara Dupuy und Tetyana Bonchyk, ECLI:EU:C:2014:2144

#### **Keine Vollstreckbarerklärung nach Art 18 EuMahnVO**

#### **Aufhebung der Vollstreckbarerklärung nach innerstaatlichem Recht**

EuGH 4.9.2014, verbRs C-119/13 und C-120/13, eco cosmetics GmbH & Co. KG und Raiffeisenbank St. Georgen reg. Gen. mbH gegen Virginie Laetitia Barbara Dupuy und Tetyana Bonchyk, ECLI:EU:C:2014:2144

Zeigt sich ein solcher Fehler erst nach der Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls, muss der Antragsgegner die Möglichkeit haben, diesen Fehler zu beanstanden, der, sofern er ordnungsgemäß nachgewiesen ist, die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung zur Folge haben muss.

#### **Antrag auf neuerliche Zustellung des EuZB zulässig (6 Ob 164/18p)**

# Verfahrensablauf

99

## VIII. Einspruch und Wirkungen

### A. Art 17 EuMahnVO

Einspruch gegen den EuZB stellt einzigen ordentlichen Rechtsbehelf dar

Entwurf: zweistufiges Verfahren mit zwei Rechtsbehelfen

Ablehnung, weil

- zu hohe Kosten
- zu großer Verfahrensaufwand
- keine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes

### B. Frist

30 Tage ab Zustellung

§ 252 Abs 6 ZPO

Auf die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss.

Postaufgabe genügt

### C. Rechtsbehelfe bei Versäumung der Frist

Wiedereinsetzung nach Art 20 Abs 1 EuMahnVO

§ 252 Abs 5 ZPO

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 146 ff findet wegen Versäumung der Frist nach Art 16 Abs 2 der Verordnung nicht statt.

# Verfahrensablauf

100

## VIII. Einspruch und Wirkungen

D. Keine RA-Pflicht (Art 24 EuMahnVO)

E. Form und Inhaltserfordernisse

Formblatt F (Verwendung ist nicht zwingend)

**Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl**  
 Formblatt F

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



<b>1. Gericht</b>			Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)	
Gericht			Eingang beim Gericht (Tag/Monat/Jahr)	
Anschritt			/ /	
PLZ			Unterschrift und/oder Stempel	
Ort	Land			

<b>2. Parteien und ihre Vertreter</b>				
Codes: 01 Antragsteller    03 Vertreter des Antragstellers *    05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **				
02 Antragsgegner    04 Vertreter des Antragsgegners *    06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **				
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt		PLZ	Ort    Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt		PLZ	Ort    Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name		Vorname	
	Anschritt		PLZ	Ort    Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

Code	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer	
Name		Vorname	
Anschrift		PLZ	Ort Land
Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z.B. Rechtsanwalt		** z.B. Ehepartner, Vormund, Geschäftsführer	*** fakultativ

**Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Europäischen Zahlungsbefehl vom**  
/ /

Name der Firma oder Organisation	Name	Vorname
Ort		Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel		

## VIII. Einspruch und Wirkungen

### F. Form und Inhaltserfordernisse

Formblatt F (Verwendung ist nicht zwingend)

Keine Begründung erforderlich

Bestreitungsabsicht (?)

Vgl § 448 Z 1 ZPO: „[...] es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.“

Mögliche Verbesserung nach innerstaatlichem Recht, wenn das Gericht den Einspruch für unklar hält (zB Antragsgegner weist auf Zahlungsschwierigkeiten hin oder begehrt Zahlungsaufschub)

# Verfahrensablauf

104

## VIII. Einspruch

### G. Wirkungen

Hindert Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Wirkungen treten ipso iure ein

Keine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts (anders als im Nichtigkeitsverfahren)

Überleitung in das ordentliche Zivilverfahren (Zivilprozess, Außerstreitverfahren, Bagatellverfahren), sofern Überleitung nicht ausdrücklich abgelehnt wurde

In Ö zu beachten:

§ 252 Abs 3 ZPO

Nach Einlangen eines fristgerechten Einspruchs hat das Gericht diesen dem Antragsteller mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer Frist von 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens **zuständige Gericht namhaft** zu machen, sofern das Verfahren nicht gemäß Art 7 Abs 4 der Verordnung zu beenden ist. Macht der Antragsteller fristgerecht ein Gericht namhaft, so ist die Rechtssache an dieses zu **überweisen**. Die Streitanhängigkeit wird durch die Überweisung nicht aufgehoben. Die Prüfung der Zuständigkeit obliegt dem Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde. Macht der Antragsteller innerhalb der Frist **kein Gericht namhaft**, so ist die **Klage zurückzuweisen**.

§ 252 Abs 4 ZPO

Nach Überweisung der Rechtssache nach Abs. 3 hat das Gericht **nach §§ 257 ff** vorzugehen. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes hat der Beklagte vorzubringen, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt. Nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichts nur unter den Voraussetzungen des § 240 berücksichtigt werden.

# Verfahrensablauf

105

## VIII. Einspruch

H. Einlassung iSd Art 26 EuGVVO?

Art 26 EuGVVO

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig ist.

EuGH 13.6.2013, Rs C-144/12, *Goldbet Sportwetten GmbH gegen Massimo Sperindeo*, ECLI:EU:C:2013:393

Art 6 EuMahnVO ist in Verbindung mit ihrem Art 17 dahin auszulegen, dass ein Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, mit dem der Mangel der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wird, nicht als Einlassung iSd Art 26 EuGVVO angesehen werden kann und dass der Umstand, dass der Bekl. im Rahmen des von ihm eingelegten Einspruchs Vorbringen zur Hauptsache erstattet hat, insoweit nicht relevant ist.

## VIII. Einspruch

### I. VU und Widerspruch

1 Ob 115/15s

Der Widerspruch des Beklagten gegen ein wegen Versäumung der vorbereitenden Tagsatzung erlassenes klagestattgebendes Versäumungsurteil ist auch dann gemäß § 442a Abs 1 Satz 2 ZPO ausgeschlossen, wenn zuvor Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl nach der EuMahnVO erhoben worden ist.

# Verfahrensablauf

107

## **IX. Vollstreckbarkeit**

Art 18 EuMahnVO

Wird innerhalb der Einspruchsfrist „unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums für die Übermittlung“ kein Einspruch beim Ursprungsgericht eingelegt – unverzügliche Vollstreckbarerklärung durch das Gericht

**Vollstreckbarerklärung**  
 Formblatt G Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



<b>1. Gericht</b>			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Anschritt			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

<b>2. Parteien und ihre Vertreter</b>				
Codes: 01 Antragsteller    03 Vertreter des Antragstellers *    05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **				
02 Antragsgegner    04 Vertreter des Antragsgegners *    06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **				
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Name			Vorname
	Anschritt	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

Benuf ***	Sonstige Angaben ***
-----------	----------------------

Code	Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer		
	Name	Vorname		
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Benuf ***	Sonstige Angaben ***		

\* z.B. Rechtsanwalt      \*\* z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer      \*\*\* fakultativ

**Hiermit erklärt das Gericht, dass der beigefügte Europäische Zahlungsbefehl der ausgestellt wurde am**  
 / /

**gegen**  
 \_\_\_\_\_

**und zugestellt wurde am**  
 / /

**gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896 /2006 vollstreckbar ist.**

**Wichtiger Hinweis**

Dieser Europäische Zahlungsbefehl ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme Dänemarks, von Rechts wegen vollstreckbar, ohne dass es einer weiteren Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Sofern in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegen die Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

# Verfahrensablauf

110

## IX. Vollstreckbarkeit

### A. Vollstreckbarerklärung (Rest des zweistufigen Verfahrens)

durch Gericht

Zuständigkeit

Innerstaatliches Recht

### B. Prüfpflichten

Vorliegen einer wirksamen Zustellung

Ablauf der Einspruchsfrist (30 Tage plus angemessene Wartefrist)

### C. Form

Formblatt G

### D. Rechtsbehelfe

Keine Rechtsbehelfe (Auslangen mit Art 20)

Nach Lehre und Rsp: amtswegige Aufhebung der Vollstreckbarerklärung in Ausnahmefällen; zB EuZB wird zu Recht erlassen, Vollstreckbarerklärung erfolgt zu Unrecht; anders nunmehr EuGH 4.9.2014, verbRs C-119/13 und C-120/13, eco cosmetics GmbH & Co. KG und Raiffeisenbank St. Georgen reg. Gen. mbH gegen Virginie Laetitia Barbara Dupuy und Tetyana Bonchuk, ECLI:EU:C:2014:2144; 6 Ob 164/18p: Antrag nach § 7 Abs 3 EO

# Verfahrensablauf

111

## IX. Vollstreckbarkeit

### E. Zwangsvollstreckung

innerstaatliches Recht

Art 18 Abs 2 EuMahnVO

Unbeschadet des Absatzes 1 richten sich die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung für die Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats.

# Verfahrensablauf

112

## X. Abschaffung des Exequaturverfahrens

Art 19 EuMahnVO

Der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann.

# Verfahrensablauf

113

## X. Abschaffung des Exequaturverfahrens

### Allgemeines

Vollstreckung nach der EuVTVO oder eigene Regelungen?

Verhältnis zu EuGVVO und EuVTVO

### Vollstreckung in einem Drittstaat

Bi- und multilaterales Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht (etwa LGVÜ)

# Verfahrensablauf

114

## **XI. Überprüfung in Ausnahmefällen**

Art 20 EuMahnVO

# Verfahrensablauf

115

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

### Allgemeines

Außerordentlicher Rechtsbehelf nach Ablauf der Einspruchsfrist

#### **Abs 1: Berücksichtigung von Umständen nach Erlassung des EuZB**

- Zustellung des EuZB ohne Nachweis des Empfangs und die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners ist nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können
- Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen die Forderung einlegen konnte

#### **Abs 2: EuZB zu Unrecht erlassen**

falls der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

### Folgen

Nichtigerklärung; andernfalls bleibt EuZB in Kraft

### Charakter

Abschließende Regelung oder Mindeststandard

## Art 19 EuVTVO

### **Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen**

[...]

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine Überprüfung der Entscheidung unter großzügigeren Bedingungen als nach Absatz 1 zu ermöglichen.

## Art 20 EuMahnVO

### **Überprüfung in Ausnahmefällen**

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Überprüfung nach Art 20 Abs 1

Gründe

1. Zustellung ohne Nachweis des Empfanges durch den Antragsgegner und nicht so rechtzeitig, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte
2. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände ohne eigenes Verschulden kein Einspruch

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Art 20 Abs 1 Fall 2 EuMahnVO (Zustellmängel)

Überprüfung möglich, wenn

- der Zahlungsbefehl in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurde und
- die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können

Begriff der Zustellung

Zustellung iSd Art 20 Abs 1 lit a sublit ii EuMahnVO wohl tatsächliche Kenntniserlangung

Beurteilung der Rechtzeitigkeit nach faktischem Maßstab

# Verfahrensablauf

119

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Art 20 Abs 1 Fall 2 EuMahnVO

Jede Art der Verhinderung wegen höherer Gewalt oder unverschuldeter außergewöhnlicher Umstände

Nicht erfasst ist die fehlerhafte Berechnung und Eintragung der Einspruchsfrist

EuGH 21. 3. 2013, Rs C-324/12, Novontech-Zala kft./Logicdata Electronic & Software Entwicklungs GmbH,

Die Nichteinhaltung der Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters des Antragsgegners rechtfertigt keine Überprüfung dieses Zahlungsbefehls, da ein solches Fristversäumnis weder im Sinne von Art. 20 I lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens noch im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels außergewöhnliche Umstände darstellt.

# Verfahrensablauf

120

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

### Voraussetzungen

Kein Verschulden

Zurechnung von Fehlverhalten des Anwalts?

EuGH 21. 3. 2013, Rs C-324/12 ,Novontech-Zala kft./Logicdata Electronic & Software Entwicklungs GmbH,

Die Nichteinhaltung der Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters des Antragsgegners rechtfertigt keine Überprüfung dieses Zahlungsbefehls, da ein solches Fristversäumnis weder im Sinne von Art. 20 I lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens noch im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels außergewöhnliche Umstände darstellt.

Unverzügliches Tätigwerden (wohl ein Zeitraum unter 14 Tagen)

# Verfahrensablauf

121

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Überprüfung nach Art 20 Abs 2 EuMahnVO – offensichtlich ungerechtfertigte Erlassung des EuZB

Anwendungsfälle

Betrügerische Angaben im Antrag

6 Ob 164/18p: Art 20 Abs 2 EuMahnVO ist nicht als umfassender, zeitlich unbefristeter Rechtsbehelf zu verstehen, sondern auf Fälle beschränkt, in denen der Zahlungsbefehl aufgrund qualifiziert unrichtiger Behauptungen an der Grenze zum Prozessbetrug erlassen wurde.

Strafbare Amtspflichtverletzungen

Verstoß gegen die EMRK

Zuständigkeit (?)

EuGH 22.10.2015, Rs C-245/14, Cook Belgium, ECLI:EU:C:2015:715: Art 20 Abs 2 EuMahnVO gilt nicht für den Fall, dass sich das Ursprungsgericht unter Berufung auf falsche Angaben des Antragstellers im Antragsformular dieses Zahlungsbefehls zu Unrecht für zuständig erklärt habe.

krasse Rechtsanwendungsfehler

# Verfahrensablauf

122

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Nicht erfasst ist die fehlerhafte Berechnung und Eintragung der Einspruchsfrist

EuGH 21. 3. 2013, Rs C-324/12, Novontech-Zala kft./Logicdata Electronic & Software Entwicklungs GmbH,

Die Nichteinhaltung der Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters des Antragsgegners rechtfertigt keine Überprüfung dieses Zahlungsbefehls, da ein solches Fristversäumnis weder im Sinne von Art. 20 I lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens noch im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels außergewöhnliche Umstände darstellt.

# Verfahrensablauf

123

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

### Verfahren

Anzurufen ist „zuständige Gericht“

§ 252 Abs 5 ZPO

Das für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständige Gericht ist auch für die Überprüfung nach Art. 20 der Verordnung zuständig.

Gericht des Erststaates

Antrag des Antragsgegners

### Folgen

Nichtigerklärung des EuZB; andernfalls Zurückweisung des Antrags

Weitere Vorgehensweise

Art 20 Abs 1 EuMahnVO: Überleitung in das ordentliche Verfahren

Art 20 Abs 2 EuMahnVO: sofortige Zurückweisung des Antrags

## XI. Überprüfung in Ausnahmefällen

Ö Ausführungsbestimmungen

§ 252 Abs 5 ZPO

Das für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständige Gericht ist auch für die Überprüfung nach Art. 20 der Verordnung zuständig. Für Anträge nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung gelten die §§ 149 und 153 entsprechend, für Anträge nach Art. 20 Abs. 2 gilt § 149 entsprechend. Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung für nichtig, so ist, sofern der Antragsteller nicht eine Erklärung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung abgegeben hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Liegt eine Erklärung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung vor oder erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung für nichtig, so ist das Verfahren beendet.

## **XII. Vollstreckung**

Art 21 EuMahnVO

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Ein vollstreckbar gewordener Europäischer Zahlungsbefehl wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Entscheidung.

# Verfahrensablauf

126

## XII. Vollstreckung

### Allgemeines

Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates

Gleichstellung mit inländischen Titeln

### Urkunden

Art 20 Abs 2

Zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat legt der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden dieses Mitgliedstaats folgende Dokumente vor:

- eine Ausfertigung des von dem Ursprungsgericht für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und
- gegebenenfalls eine Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder — falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für den Europäischen Zahlungsbefehl zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

## **XII. Vollstreckung**

### **Diskriminierungsverbot**

Einem Antragsteller, der in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls beantragt, darf wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

# Verfahrensablauf

128

## **XIII. Verweigerung der Vollstreckung**

Art 22 EuMahnVO

# Verfahrensablauf

129

## XIII. Verweigerung der Vollstreckung

### Art 22 EuMahnVO

Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung

Bezahlung der Forderung

    Nachträgliche Zahlungen

Weitere Versagungsgründe

    Verstoß gegen Art 6 EMRK (?)

    Stundung

Keine ordre public Widrigkeit

Form der Geltendmachung

    Nationales Recht:

    In Ö mangels Ausführungsbestimmungen Geltendmachung mittels Antrags

## XIII. Verweigerung der Vollstreckung

Art 22 EuMahnVO

### **Unvereinbarkeit mit einer früheren Entscheidung**

Auf Antrag des Antragsgegners wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, die bzw der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern

- die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,
- und
- die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt
- und
- die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht werden konnte.

## XIII. Verweigerung der Vollstreckung

### Art 22 EuMahnVO

Bezahlung der Forderung

Auf Antrag wird die Vollstreckung ebenfalls verweigert, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragsteller in einem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.

Nachträgliche Zahlungen

Form der Geltendmachung

Nationales Recht:

In Ö mangels Ausführungsbestimmungen Geltendmachung mittels Antrags

# Verfahrensablauf

132

## XIII. Verweigerung der Vollstreckung

### Art 22 EuMahnVO

Bezahlung der Forderung

Auf Antrag wird die Vollstreckung ebenfalls verweigert, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragsteller in einem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.

Nachträgliche Zahlung

strittig ist Zeitpunkt

Zeitpunkt der Erlassung des EuZB

Zeitpunkt der Zustellung des EuZB

Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist

# Verfahrensablauf

133

## XIII. Verweigerung der Vollstreckung

Art 22 EuMahnVO

Weitere Versagungsgründe

ErwGr 27 zur EuMahnVO: Unbeschadet der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, insbesondere der in Artikel 22 Absätze 1 und 2 und in Artikel 23 enthaltenen Mindestvorschriften, sollte das Verfahren der Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls nach wie vor im nationalen Recht geregelt bleiben.

Alle Einwendungen, die nicht darauf hinauslaufen, dass EuZB zu Unrecht erlassen worden ist

Stundung

Verstoß gegen Art 6 EMRK (?)

Form der Geltendmachung

Nationales Recht:

In Ö mangels Ausführungsbestimmungen Geltendmachung mittels Antrags

# Verfahrensablauf

134

## XIV. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Art 23 EuMahnVO

Hat der Antragsgegner eine Überprüfung nach Artikel 20 beantragt, so kann das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Antragsgegners

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,

oder

- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen

oder

- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

## **XIV. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung**

### **Art 23 EuMahnVO**

Ermessen des Gerichts

Entscheidung nach Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile des Schuldners aus Fortsetzung der Vollstreckung und der Vor- und Nachteile des Gläubigers aus einer Beschränkung oder Aussetzung

# Verfahrensablauf

136

## **XV. Verhältnis zum nationalen Prozessrecht**

Rückgriff auf das Recht der Mitgliedstaaten (Erst-, Zweit- und Zustellstaat)

**Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber**  
Institut für Zivilverfahrensrecht und  
Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität  
Graz

[thomas.garber@uni-graz.at](mailto:thomas.garber@uni-graz.at)

